



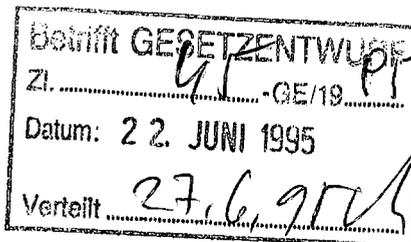
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.811/0-V/6/95

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Dr. Robert Rindl
Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

14. Juni 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 600.811/0-V/6/95

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten1014 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

13.462/7-II/3/95
19. Mai 1995

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legislatischer Hinsicht:

Das zu ändernde Bundesgesetz entspricht weitgehend der neueren
legistischen Praxis, wonach jeder Paragraph mit einer Überschrift
versehen wird; Ausnahmen bilden etwa die Überschrift vor § 24, die
gleichsam auch für §§ 25 und 26 gilt, sowie die Übergangs- und
Schlußbestimmungen. Der erwähnte Grundsatz sollte jedenfalls bei
§ 23b beachtet werden, zumal die Überschrift des § 23a nicht auch
auf ihn zutrifft.

Weiters ist festzustellen, daß durch die im Entwurf vorliegende
Novelle einzelne in der geltenden Fassung mit Überschriften
versehene Paragraphen teils unter Einbeziehung der Überschrift
(z.B. § 18, § 66, § 91 Abs. 1), teils ohne solche Einbeziehung
(§ 10, § 63) neu gefaßt werden. Wird dabei die Überschrift als
Teil des Paragraphen aufgefaßt, so bedeutet dies, daß bei der
vorgesehenen Neufassung der §§ 10 und 63 die bisherige Überschrift
entfällt, was offenbar nicht beabsichtigt ist. Es sollte daher in
den Fällen, in denen ein Paragraph samt Überschrift neu gefaßt

- 2 -

oder eingefügt wird, in die Novellierungsanordnung die Wortfolge "samt Überschrift" aufgenommen werden. Allenfalls könnte in die Neufassung eines Paragraphen auch die Überschrift einbezogen werden, selbst wenn sie unverändert bleibt.

II. Zu einzelnen Teilen des Gesetzesentwurfes:

Zum Titel:

Die Wendung "vom" hätte gemäß der 103. Legistischen Richtlinie 1990 zu entfallen.

Zu Z 10 (§ 26a):

Gemäß § 26a hat das Schulforum das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbung eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die Erläuterungen führen dazu auf Seite 4 aus, daß die Abgabe der Stellungnahme zu den jeweiligen Bewerbern dem Verfahren beim Kollegium zur Erstellung von Ernennungsvorschlägen (Art. 81b B-VG) vorgeschaltet sei, sodaß das Kollegium bei seiner Beschlußfassung sich mit diesen Stellungnahmen auseinanderzusetzen habe und im Falle des Abweichens von der Einschätzung der schulischen Gremien die Entscheidung zu begründen haben wird.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die in den Erläuterungen dargelegten "Pflichten" des Kollegiums nicht rechtsverbindlich sind, da den Erläuterungen keinerlei normative Geltung zukommt.

Darüber hinaus stellt sich aber ein grundsätzliches verfassungsrechtliches Problem: Gemäß Art. 81a Abs. 3 lit. c B-VG kommt die Erstattung von Ernennungsvorschlägen den Kollegien der Schulbehörden zu. In den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, können Weisungen nicht erteilt werden (Art. 81a Abs. 4 B-VG). In den Gesetzesmaterialien zum Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, ergibt sich, daß

- 3 -

den Schulbehörden auf Landes- und Bezirksebene "weitgehende Autonomie ... gegenüber dem zuständigen Bundesminister" eingeräumt werden soll, auch um ein notwendiges Gegengewicht zur grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens zu schaffen. Wenn sich diese Autonomie auch in erster Linie auf die Weisungsfreiheit gegenüber dem Bundesminister bezieht, würde eine gesetzliche Regelung, die den Kollegien bei der Erstattung des Dreieivorschlags durch eine verfahrenmäßige Bindung an andere Stellen (Abweisen von Stellungnahmen nur bei Begründung) einschränkt, in ein Spannungsverhältnis zu ihrer Autonomie geraten. Die Weisungsfreiheit der Kollegien (Art. 81a Abs. 4 B-VG) darf nicht in der Weise gleichsam unterlaufen werden, daß von Unterbehörden verfahrensmäßig partiell bindende Stellungnahmen an die Kollegien gerichtet werden. Die Erläuterungen wären daher dementsprechend neu zu formulieren.

Die zahlreichen Konditionierungen des letzten Satzes des § 26a Abs. 3 (diverse übereinstimmende Gutachten) sind möglicherweise nicht sehr förderlich für eine flexible Personalpolitik.

Zu Z 12 (§ 58 Abs. 4 und 5).

In Abs. 5 Z 1 wäre vor dem Wort "oder" ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 16 (§ 65 Abs. 2):

Gemäß der 122. Legistischen Richtlinie 1990 sollte der gesamte Absatz neu gefaßt werden.

Zu Z 18 (§ 91 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

"Die Überschrift vor § 91 und dessen Abs. 1 lauten:"

Zu Z 19 bis 21 (§§ 120a, 120b und 121c):

Die systematischen Überlegungen, die der Einreihung der neuen Paragraphen an den vorgesehenen Stellen zugrundeliegen, sind nicht

- 4 -

erkennbar. Wahrscheinlich wäre es am zweckmäßigsten, die Übergangsbestimmungen zur im Entwurf vorliegenden Novelle vor den Inkrafttretensbestimmungen einzureihen, und zwar in der Reihenfolge der Paragraphen, auf die sie sich beziehen.

Dabei sollte entweder durch möglichst weitgehend Durchführung des Grundsatzes, daß jeder Paragraph eine Überschrift haben soll, die Orientierung erleichtert (was vorzuziehen erscheint) oder, wie dies bei den Übergangs- und Schlußbestimmungen bisher der Fall war, auf Überschriften gänzlich verzichtet werden.

Im übrigen könnten Z 19 und Z 20 zusammengefaßt werden, wobei nicht verständlich ist, warum nur einer der beiden einzufügenden Paragraphen eine Überschrift haben soll.

§ 121c ist offensichtlich keine Übergangsbestimmung; diese Regelung sollte vielmehr im systematischen Zusammenhang mit den Bestimmungen über Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren getroffen werden.

III. Zum Vorblatt:

Der Text des Vorblattes sollte kürzer gefaßt werden.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

14. Juni 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

